

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 12 = 25, 1892, S. 154 - 154

Conrat, Max (Cohn): Die Glossen des Cod. Vindob

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Abhandlung von C. G. Zumpt (über den Bestand der Schulen in Athen und die Succession der Scholarchen in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1843) und auf Diels Besprechung unserer Inschrift (in Steins Archiv für Geschichte der Philosophie Bd. 4 S. 478 f.) verwiesen werden. — Wichtiger vielleicht noch und völlig neu ist es, dass dieses Scholarchat und ohne Zweifel auch die der übrigen drei Philosophensecten nur an römische Bürger vergeben werden durfte. Wir sehen daraus, dass das römische Regiment, um die Suprematie über Hellas zu behaupten, auch dazu mit gegriffen hat zu den wissenschaftlich bedeutendsten Stellungen nur solche Griechen zuzulassen, welche ihrer politischen Stellung nach Römer geworden waren; wobei man sich daran zu erinnern hat, dass Kaiser Claudius den zum römischen Bürgerrecht gelangten Griechen dieses entzog, wenn sie der lateinischen Sprache nicht mächtig waren. Diese Einrichtung gehört sicher nicht erst der mittleren Kaiserzeit an, in welcher der hier doch noch obwaltende Gegensatz der Nationalitäten sich bereits im wesentlichen verschliffen hatte. Es erinnert dies vielmehr an die in Aegypten von Augustus getroffenen Ordnungen, wonach dort alle Ober- und Mittelbeamten nur mit römischen Bürgern besetzt werden durften und nur die Localbehörden den Einheimischen verblieben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass zu jener Kategorie auch der Vorstand (ἐπιστάτης) des Museion gehört hat, da der einzige derartige Beamte aus der Kaiserzeit, den wir kennen (C. I. Gr. 5900), ebenfalls römischer Bürger war. Was den vier athenischen Scholarchen recht, war dem Präsidenten der alexandrinischen Akademie ebenfalls billig.

Th. Mommsen.

Allem Anschein nach kehrt das merkwürdige Formular für ein Testament mit Codicillarclausel, welches v. Schulte, Wien. Sitz.-Ber. LVII, 203, aus der Kanonensammlung des Cod. VIII H. 7 der Universitätsbibliothek zu Prag (Cap. 256) veröffentlicht hat, in Cod. Chig. E, VII, 218 (vgl. Pescatore, Beitr. z. mittelalt. Rechtsg. 2, 93 und 94) wieder. Nur sind die Personennamen andere.

Boecking, Brachyl. p. 197, will in seiner Ausgabe von Glossen des Brachyl. die spärlichen Glossen des Cod. Vindob. vollständig herausgeben. In Wahrheit sind die Glossen des Cod. Vindob. nicht spärlich (gegen 200 an der Zahl) und nur zu einem verschwindenden Theile bei Boecking abgedruckt. Sie sind zu einem Theil identisch mit den der ed. Senneton und dem Cod. Vatic. Reg. gemeinsamen Glossen, zu einem Theil mit den kurzen Glossen des Cod. Vatic. Reg.: viele